

Aktenzeichen:
7 M 410/15



Amtsgericht Besigheim

VOLLSTRECKUNGSGERICHT

Beschluss

In der Zwangsvollstreckungssache

Südwestrundfunk, vertreten durch d. Vorstand, c/o ARD, ZDF, Deutschlandradio, Beitragsservice, Freimersdorfer Weg 6, 50829 Köln, Gz.: [REDACTED]
- Gläubigerin -

gegen

[REDACTED], 74321 Bietigheim-Bissingen
- Schuldner -

hat das Amtsgericht Besigheim am 13.03.2015 beschlossen:

Bis zur Entscheidung über die Erinnerung des Schuldners wird folgende einstweilige Anordnung erlassen:

Die Zwangsvollstreckung wird ohne Sicherheitsleistung bis zur Entscheidung über die Erinnerung einstweilig eingestellt.

Gründe:

Über die Erinnerung des Schuldners nach § 766 ZPO kann derzeit noch nicht abschließend entschieden werden.

Es bestehen erhebliche Bedenken dahingehend, dass im vorliegenden Vollstreckungsersuchen

betreffend Rundfunkbeiträge die Gläubigerin und die Vollstreckungsbehörde korrekt bezeichnet sind (so auch LG Tübingen, Entscheidung vom 19. Mai 2014, Az. 5 T 81/14).

Bis zur abschließenden Entscheidung des Bundesgerichtshofes über das Rechtsmittel in dieser Sache (Az. I ZB 64/14) ist beim jetzigen Sachstand mithin nicht ausgeschlossen, dass der Schuldner mit seiner Erinnerung zumindest teilweise Erfolg haben könnte. Dieser mögliche Erfolg in rechtlicher Hinsicht darf nicht dadurch zunichte gemacht werden, dass vor Abschluss dieses Verfahrens die gepfändeten Forderungen, Ansprüche oder Sachen verwertet und damit Fakten geschaffen werden, die den Schuldner ggf. unberechtigt schädigen.

Deshalb war diese einstweilige Anordnung zu erlassen, die die Interessen der Beteiligten in angemessener Weise berücksichtigt.


Richter

Beglaubigt
Besigheim, 16.03.2015


Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig

